



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Merkblatt

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

15. Juli 2020
1/2

Antrag EFZ (Validierung von Bildungsleistungen)

Wie erhalte ich das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis Fachmann / Fachfrau Gesundheit EFZ?

Wenn Sie die ersten 4 Phasen des Validierungsverfahrens und die fehlenden Module (gemäss der Lernleistungsbestätigung) in der ergänzenden Bildung abgeschlossen haben, können Sie bei der Kommission Validierungsverfahren den Antrag für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) einreichen.

Im Internet unter dem Link www.berufsabschluss erwachsene.zh.ch → Validierungsverfahren → Beantragung Fähigkeitszeugnis finden Sie das Formular „Antrag Erteilung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis/Berufsattest“.

Bitte füllen Sie das Formular aus und legen Sie folgende Unterlagen bei

- Formular Übersicht über die anerkannten Kompetenzen (Beilage zur Lernleistungsbestätigung)
- Modulbestätigungen (aus der ergänzenden Bildung inklusive Allgemeinbildung)
- Arbeitsbestätigung (bei fehlender Berufserfahrung gemäss Lernleistungsbestätigung)

Die gesamten Unterlagen senden Sie an folgende Adresse:

**Administration
Validierungsverfahren
Burgtrottenweg 1c
8442 Hettlingen**

Das EFZ wird, nach dem Entscheid der Prüfungskommission, vom Berufsbildungsamt Ihres Wohnortskantons ausgestellt. Es dauert 6 – 8 Wochen bis Ihr Antrag geprüft und das EFZ ausgestellt werden kann.

Bestehensregeln resp. Kriterien: Antrag Fachmann / Fachfrau Gesundheit EFZ

In der folgenden Zusammenstellung wird Ihnen aufgezeigt, welche Bestehensregeln resp. Kriterien Sie erfüllt haben müssen, damit Ihnen das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis ausgehändigt werden kann. Beachten Sie, dass es aktuell drei Verfahren mit unterschiedlichen Bestehensregeln gibt.



| |
|--|
| Validierungsverfahren Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ |
| Kauf des Logins zum Validierungstool ab Juni 2012 und Beginn der Dossiererstellung nach diesem Termin. |
| Antrag Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis FaGe EFZ kann erst eingereicht werden, wenn alle in der Lernleistungsbestätigung nicht anerkannten Module bei einem anerkannten Anbieter der Ergänzenden Bildung besucht und abgeschlossen wurden. |
| Ein Modul gilt als bestanden, wenn es <ul style="list-style-type: none">• mittels Lernleistungsbestätigung anerkannt wurde• oder im Rahmen der ergänzenden Bildung mit der Gesamtnote 4.0 oder besser sowie keine Fallkompetenzen mit einer Note unter 4.0 bewertet wurde• oder im Modul F (Kinästhetik Grundkurs) und im Modul I (Nothelfer/BLS-AED) eine Kursbestätigung vorliegt |
| Das Validierungsverfahren gilt als bestanden, wenn <ul style="list-style-type: none">• die Berufserfahrung von insgesamt fünf Jahren belegt wurde• und mindestens 80% aller beruflichen Kompetenzen erfüllt sind• und in allen Kompetenzbereichen die Mindestpunktzahl gemäss den Bestehensregeln erreicht wurde• und alle Fallkompetenzen mit der Note 4.0 oder besser bewertet wurden• sowie die Allgemeinbildung „erfüllt“ abgeschlossen wurde. |
| Rechtsgrundlage: Bestehensregeln zum Qualifikationsprofil FaGe EFZ der OdA Santé vom 1.06.2011 (basierend auf der Bildungsverordnung FaGe EFZ vom 13.11.2008) |

Bei Fragen zu den vorliegenden Bestehensregeln resp. zu den Kriterien wenden Sie sich an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt:

Carla Müller-Stähli, Verantwortliche Nachholbildung: carla.mueller-staehli@mba.zh.ch